

# Verordnung

## über Naturdenkmale im Landkreis Barnim (Findlinge) vom 08.10.2001

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S.208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 124) i.V.m. § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes verordnet der Landkreis Barnim als Untere Naturschutzbehörde:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzobjekt

- (1) Die in der Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung aufgeführten Findlinge werden zu Naturdenkmalen erklärt.  
Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile der Verordnung.
- (2) Zum rechtsverbindlichen Inhalt dieser Rechtsverordnung gehören nur die in den Übersichtskarten gekennzeichneten Schutzobjekte mit ihrem Schutzbereich entsprechend Spalte "Schutzbereich" in der Anlage 1. K + x gibt den Durchmesser des Schutzbereiches mit Mittelpunkt in Objektmitte an.
- (3) Die Rechtsverordnung mit Ihren Anlagen 1 und 2 wird beim Landkreis Barnim, untere Naturschutzbehörde, Heegermühler Straße 75, 16225 Eberswalde verwahrt und kann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 2

#### Schutzweck

Die Schutzausweisung erfolgt aus wissenschaftlichen, erd- und naturgeschichtlichen Gründen und wegen der Eigenart der Objekte.

### § 3

#### Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 4 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind an den Naturdenkmalen und in deren Schutzbereich gemäß § 23 Abs. 3 BbgNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen, anzubringen oder andere Gegenstände einzubringen;
2. Bepflanzungen vorzunehmen,
3. eine Umlagerung vorzunehmen,
4. Teile zu entnehmen.

#### **§ 4 Zulässige Handlungen**

Entgegen § 3 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Verkehrssicherung, die keine wesentliche Veränderung darstellen, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
2. Beschilderungen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind,
3. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
4. Maßnahmen zur Abwendung von unmittelbar durch das Naturdenkmal drohende Gefahren für Leben und Gesundheit oder Sachgüter von besonderem Wert. Diese Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nach ihrer Durchführung anzuzeigen.

#### **§ 5 Genehmigungen**

(1) Wesentliche Veränderungen am Naturdenkmal sowie Unterhaltungsarbeiten an Leitungen, Verkehrsflächen und baulichen Anlagen, die das Naturdenkmal betreffen, bedürfen der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. eine Gefährdung des Schutzzwecks nicht zu befürchten ist oder durch Bedingungen und Auflagen vermieden werden kann oder
2. die Sicherheit des Naturdenkmals Maßnahmen nach Absatz 1 erfordert.

## **§ 6** **Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 72 BbgNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

## **§ 7** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 2 Nr.2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  2. Handlungen ohne die nach § 5 und § 6 erforderliche Genehmigung oder Befreiung vornimmt oder
  3. der Einvernehmensregelung des § 4 Nr.1 und der Anzeigepflicht nach § 4 Nr. 4 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 können gemäß § 75 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

## **§ 8** **Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

Soweit für den Bereich der in § 1 genannten Schutzobjekte weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

**§ 9**  
**Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

1. diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
2. der Form- und Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber dem Landrat des Landkreises Barnim als Untere Naturschutzbehörde unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

**§ 10**  
**Außerkräftreten / Aufhebung**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten für die in der Anlage 1 dieser Rechtsverordnung aufgeführten Schutzobjekte alle früheren Naturdenkmalausweisungen außer Kraft.  
Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird außerdem für die in Anlage 3 aufgeführten Schutzobjekte der Status eines Naturdenkmals aufgehoben.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

**ausgefertigt:**

Eberswalde, den 08.10.2001

Eberswalde, den 08.10.2001

**Vorsitzender des Kreistages Barnim**

**Landrat des Landkreises Barnim**

**gez. Lutz Hildebrandt**

**gez. Bodo Ihrke**